

nns: Allen sehr darum zu thun sein, wenn auch nur 1000 Thlr. für diese Finanzperiode zu ersparen und von den vorberechneten Ausgaben in Wegfall zu bringen sind. Haben wir aber die Ueberzeugung, daß die Bewilligung weiter als bis zu 3000 Thlr. nicht nothwendig ist, so können wir uns auch nur für diese 3000 Thlr. entscheiden, und ich vermag Ihnen auch jetzt nichts Anderes anzurathen, als dem Ausschusse beizustimmen, weil ich mit dem ganzen Ausschusse der Ueberzeugung bin, man werde damit auskommen. Nun ist aber der Hauptangriff gegen die Position von zwei Seiten her erfolgt. Es soll, wie Abg. Wigand behauptet, gar kein Nachweis geliefert worden sein, weshalb man soviel, nämlich 3000 Thlr. fordere, und Abg. Cramer kann überhaupt nicht finden, weshalb diese 3000 Thlr. gefordert werden. Nun Beiden kann ich sofort die nöthige Aufklärung verschaffen, indem ich darauf hinweise, daß der Aufschluß im Gesetze selbst liegt. Wenn wir nun voraussetzen mußten, daß den Volksvertretern die Kenntniß der Gesetze beivohnt, so glaubten wir uns auch der Pflicht überhoben, uns ausdrücklich zur Rechtfertigung der Position auf das Gesetz berufen zu müssen. Es steht nämlich im Gesetz vom 6. September 1834 folgende Bestimmung: „Dieses Blatt, nämlich das Gesetz- und Verordnungsblatt, wird an die königlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die Gerichtsstellen und Obrigkeiten, die Geistlichen und geistlichen Behörden und Militairbehörden unentgeltlich verabfolgt.“ Nun bedenken Sie die große Anzahl von Personen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeltlich erhalten, dann werden Sie sich wohl davon überzeugen, daß dazu ein bedeutender Aufwand erforderlich ist. Es findet daher die Position selbst und die Höhe des Aufwandes in diesem Gesetze §. 7, sowie in dem Nachweise, der eben in der Uebersicht gegeben worden ist, wornach man seit 1833—1848 jedesmal über 17,000 bis 7000 Thlr. jährlich gebraucht hat, die vollständigste Begründung.

Abg. Wigand: Meine Herren, wenn ich hier Position 12 beanstandet habe, so habe ich es nicht sowohl im Interesse der Volksvertretung, sondern im Interesse des Staatsministeriums gethan. Ich glaube dabei nicht, daß das Staatsministerium auch nur einen einzigen Groschen auf eine leichtsinnige Weise verausgabt hätte, das sei fern von mir; aber ich glaube, daß das Ministerium sich hier Preise gefallen läßt, welche übertrieben sind. Es war dieses früher derselbe Fall mit der Leipziger Zeitung, und wäre das auch hier der Fall, so hat die Volksvertretung die heilige Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, damit auch hier die rechte Mitte getroffen werde. Was der Herr Berichterstatter gesagt hat, das steht gar nicht fest; es ist hier gar keine Unterlage gegeben. Eine richtige Unterlage ist nur die, woraus ich klar ersähen kann, was das Material zu einer Sache kostet; dann kann es sich nicht um die Höhe einer Summe handeln, sondern nur darum, ob das Material gebraucht wird und die Preise richtig d. h. in Einklang mit den bestehenden Preisen zu bringen

sind. Wenn bei einer Budgetvorlage z. B. gesagt wird, soviel Beamte sind zu besolden, und die Summe wird für jeden Einzelnen vom Minister herab bis zum letzten Portier angeführt, so sind das hinreichende Unterlagen. Conform muß auch bei dieser Position gesagt werden: 1) wieviel Exemplare von dem Gesetz- und Verordnungsblatt gedruckt werden, 2) was für den Bogen an Druck- und Setzkosten bezahlt wird, und 3) wie hoch der Ballen Druckpapier zu stehen kommt. Endlich müssen wir wissen, wieviel Exemplare von dem Gesetz- und Verordnungsblatt verschenkt und wieviel Exemplare verkauft werden. Erst dann ist eine Uebersicht möglich, erst dann kann man dem Hause anrathen, so und soviel Geld für Herstellung dieses Blattes zu bewilligen.

Abg. Cramer: Der Berichterstatter ist unsern Fragen ausgewichen. Er hat uns zwar den Paragraph des Gesetzes vorgetragen, nach welchem die weltlichen und geistlichen Behörden das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeltlich bekommen sollen, aber er hat uns nicht gesagt, wie groß die Auflage des Gesetz- und Verordnungsblattes ist, er hat auch nicht gesagt, wie viel Exemplare bezahlt werden, wie viele nicht. Es giebt nämlich eine Anzahl Privatleute, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt für ihr Geld kaufen; er hat uns also weder etwas über den Aufwand, noch über die Einnahme gesagt. Wer aber einige Kenntniß von der Sache hat, kann unmöglich glauben, daß so viel Kosten nothwendig sind. Der Herr Justizminister hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, was mir sehr häufig nicht gelingt, davon gesprochen, daß jedesmal die Versendung des Blattes 40 bis 50 Thlr. erfordere. Wenn das freilich der Fall ist, wenn für jede Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes zur Versendung 40 bis 50 Thlr. gebraucht werden, was man durch die Post viel einfacher und unentgeltlich haben könnte, dann ist es erklärlich, daß man 3000 Thlr. oder 4000 Thlr. verlangen konnte. Aber die Kosten können unmöglich so groß sein, und ob man nicht mindestens an den Kosten der Versendung die Hälfte oder noch mehr ersparen könnte, das gebe ich doch zu bedenken. Der Ausschuss kann es nicht übel nehmen, wenn wir seinen Aufschluß nicht für genügend erachten und wünschen, die Sache möchte an ihn zurückgegeben werden, bis er uns klarere Vorlagen hierüber zu geben im Stande ist. Der Ausschuss ist vielleicht nicht bekannt mit den Verhältnissen, die hier einschlagen; wir können es aber nicht verantworten, eine so hohe Summe zu bewilligen.

Abg. Müller (aus Niederlöfnitz): Ich werde unwillkürlich durch diese Debatte an einen Vorgang erinnert, welcher sich während des vorigen Landtags hier ereignete. Es war dies, wie den Herren vielleicht erinnerlich sein wird, ein Angriff, welcher von Seiten eines Buchhändlers und Buchdruckereiverständigen gegen den Aufwand, welchen die Leipziger Zeitung an Druck-, Redactions- und Expeditionskosten erforderte, gerichtet wurde. Ich bin der festen Ueberzeugung,